

1914.

VI.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt.

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Erwerbung von Forderungen aus dem Frachtengeschäfte und Geltendmachung dieser Forderungen für eigene Rechnung — ein konzessioniertes Gewerbe.
2. Verpachtung von Gewerberechten. — Stellung des Pächters. — Selbstbetriebsanzeige des Verpächters.
3. Ernennung von Korrespondenten des I. I. Archivrates.
4. Neue Durchführungsbestimmungen zum Weingefetze.
5. Berechtigung der Wäschewarenherzeuger zur Niedererzeugung.
6. Eisenbahnbauverfahren; Gebührenbehandlung von Eingaben und Protokollen. — Vorschrift.
7. Ing. J. J. Müller's explosionsficherer Benzinlagerungsbehälter System „Absolut“; Zulassung.
8. Sieben-Uhr-Ladenschluß.

9. Verkehrseinschränkungen auf der Sophienbrücke.
10. Krankenhaus Eggenburg. — Erhöhung der Bergpflegstare.
11. Auflassung des Durchfahrtsverbotes für die Laurinzgasse im V. Bezirke.
12. Krankenhaus Waidhofen an der Thaya. — Festsetzung von drei Bergpflegsklassen.
13. Königlich niederländischer Honorar-Generalkonsul.
14. Gift-Verschleiß.
15. Verkehrsregelung auf dem Hamerlingplatze im VIII. Bezirke.
16. Persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinde Wien gemäß § 69 und Tarifpost 75 b Gebührengesetzes bei Einbeziehung von Straßengrund gemäß § 9 der Wiener Bauordnung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Erwerbung von Forderungen aus dem Frachtengeschäfte und Geltendmachung dieser Forderungen für eigene Rechnung — ein konzessioniertes Gewerbe.

Erlaß der I. I. n.-ö. Statthalterei vom 27. März 1914, Z. XII-998/9, M. A. XVII a, 1567/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Mit der Ministerialverordnung vom 4. März 1914, M.-G.-Bl. Nr. 56, wurde auf Grund des § 24, Absatz 1 und 2, und des § 57, Absatz 3 der Gewerbeordnung das Gewerbe derjenigen, welche aus dem Frachtengeschäfte entstehende Forderungen an die Bahnverwaltungen oder sonstige Transportanstalten erwerben und sodann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen, an eine Konzession gebunden.

Infolge Erlasses des I. I. Handelsministeriums vom 4. März 1914, Z. 1348, werden die unterstehenden Behörden auf das Erscheinen dieser Ministerialverordnung mit der strengen Weisung aufmerksam gemacht, daß die Anmeldung dieser bisher als freies Gewerbe behandelten Erwerbstätigkeit von nun an nicht mehr zur Kenntnis genommen werden darf und allenfalls eintreffende Gesuche um Verleihung der Konzession für dieses Gewerbe hieher zur kompetenten Entscheidung vorzulegen sind.

Die Erlangung der Konzession selbst wurde, abgesehen von dem Zutreffen der in § 23, Absatz 1 der Gewerbeordnung normierten allgemeinen Voraussetzungen für den Antritt konzessionierter Gewerbe, von der Rücksichtnahme auf die Lokalverhältnisse, sowie von dem Nachweise von Fachkenntnissen im Tarif- und Transportwesen abhängig gemacht. Die Bestimmung des Ausmaßes der Fachkenntnisse, welche von dem Konzessionswerber nachzuweisen sind, wurde der freien h. o. Erwägung überlassen. Vor der Vorlage des Verhandlungssattes ist in jedem Falle mit der zuständigen Staatsbahndirektion das Einvernehmen zu pflegen.

Die Verpachtung des Gewerbes, sowie der Betrieb desselben durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ist dem Konzessionär ausnahmslos untersagt. Auf diese Bestimmung, sowie auf das im zweiten Absätze des § 4 weiters ausgesprochene Verbot der Verwendung von Angestellten, Agenten und anderen Personen außerhalb der Betriebsstätte zum Zwecke der Erwerbung der im § 1 genannten Forderungen wird mit der Weisung besonders aufmerksam gemacht, daß Übertretungen dieses Verbotes unnachsichtlich zu ahnden sind.

Die vorerwähnten Verbote, sowie die Bestimmungen der §§ 5 bis 7, betreffend die Genehmigung des gleichzeitigen Betriebes dieses Gewerbes mit anderen Gewerben, die Zurücknahme der Konzession im Sinne des § 57,

Absatz 3 der Gewerbeordnung und die besondere gewerbepolizeiliche Regelung finden Anwendung auch auf die bereits bestehenden Gewerbebetriebe, deren Gebarung von Seite der Gewerbebehörden strengstens zu überwachen ist.

### 2.

#### Verpachtung von Gewerberechten. — Stellung des Pächters. — Selbstbetriebsanzeige des Verpächters.

Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 1. April 1914, Z. 3464 ex 1914 M. Abt. XVII a, 2179/14, (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Der I. I. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des I. I. Zweiten Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des I. I. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des I. I. Senats-Präsidenten Dr. Edlen v. Schuster und der I. I. Hofräte Dr. Schimm, v. Bonfioli-Cavalcabo und Capel, dann des Schriftführers I. I. Statthalterei-Konzipisten Edlen v. Neupauer, über die Beschwerden der Wiener Automobil-Taxameter und Verkehrs-Gesellschaft m. b. H. in Wien gegen die Entscheidungen des I. I. Handelsministeriums vom 30. Oktober 1912, Z. 28353, Z. 28354 und Z. 28357, betreffend die Verpachtung einer Fialer-Lizenz, nach der am 1. April 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Adolf Bäck, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerden, zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gesellschaft pachtete von B. B. zwei Einspänner-Lizenzen und eine Fialer-Lizenz, sämtliche Lizenzen mittels Kraftwagen betrieben. Im Jahre 1912 erbatte B. B. bei der Gewerbebehörde die Anzeige, daß er die Lizenzen wieder selbst betreiben werde. Diese Anzeige wurde in allen drei Fällen von der Gewerbebehörde I. Instanz zur Kenntnis genommen, die Rekurse dagegen wurden von der Statthalterei als unstatthaft zurückgewiesen. Das Ministerium entschied mit den nunmehr angefochtenen Entscheidungen in allen drei Fällen dahin, daß die Entscheidung der Statthalterei als ungesetzlich von Amtswegen aufgehoben und die Hinausgabe einer neuen Entscheidung angeordnet werde.

Zur Begründung wurde bemerkt:

Der Ausspruch der I. I. Statthalterei, daß der Inhaber eines konzessionierten Gewerbes nicht verpflichtet ist, die Gewerbebehörde davon in Kenntnis zu setzen, daß er sein von ihm an dritte Personen verpachtetes Ge-

werbe wieder selbst betreiben werde, ist in den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht begründet. Schon aus der im § 55, Abs. 2 G.-D. im allgemeinen vorgesehenen Anzeigepflicht für den Fall, daß der Gewerbeinhaber von der ihm nach Abs. 1 des § 55, leg. cit., zukommenden Fakultät Gebrauch macht, einerseits und aus der Notwendigkeit, daß die Gewerbebehörde jederzeit unterrichtet sei über den Träger der aus den Betriebsbefugnissen fließenden Rechte und Pflichten andererseits erhellt, daß der Gewerbeinhaber verhalten ist, auch von der Beendigung des pachtweisen und der Wiederaufnahme des persönlichen Betriebes der Gewerbebehörde Kenntnis zu geben. Anderen Falles wäre die Gewerbebehörde gar nicht in der Lage, die ihr im § 144, Abs. 7 und im § 145 G.-D. auferlegten Verpflichtungen, die bei allen Veränderungen im Gewerbe pflagreifen, zu erfüllen. Dagegen steht es der Gewerbebehörde nicht zu, über den Rechtsbestand, sowie über alle privatrechtlichen Konsequenzen des betreffenden Pachtvertrages eine Entscheidung zu fällen. In dieser Beziehung werden die allfälligen Ansprüche des Pächters eines Gewerbes auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen sein. Die Gewerbebehörde wird aber Vorsorge zu treffen haben, damit bei einer Anzeige des persönlichen Wiederbetriebes des Gewerbes durch den Verpächter der Weiterbetrieb durch den Pächter eingestellt werde. Der k. k. Statthalter gegenüber wird bemerkt, daß der Beschreib des Wiener Magistrates, mit welchem die Wiener Automobil-Laxameter- und Verkehrs-Gesellschaft m. b. H. von der zur Kenntnis genommenen Anzeige des B. B. verständigt wurde, in den beiden oben letztgedachten Belangen (Verweisung des Pächters auf den ordentlichen Rechtsweg und Einstellung des Fortbetriebes durch den Pächter) unvollständig und ergänzungsbedürftig ist.

In den drei Beschwerden wird die Anschauung vertreten, daß die Gewerbebehörde, bevor sie die Anzeige des Wiederbetriebes durch den Verpächter zur Kenntnis nahm, die Pächterin hätte verständigen sollen und im Falle ihres Nichtverständnisses die Anzeige bis zur Erledigung eines eventuellen Zivilrechtstreites abzuweisen gehabt hätte. Die beschwerdeführende Gesellschaft erblickt in dem Vorgehen des belangten Ministeriums einen Eingriff in die gewerblichen jura quassa, die sie als Pächterin durch die behördliche Genehmigung an den gepachteten Konzessionen erwarb. Auch wird ausgeführt, daß durch die angefochtene Entscheidung in die Privatrechte der Pächterin aus dem Pachtvertrage eingegriffen werde, indem nämlich dadurch der Verpächter in die Lage gesetzt werde, sich seinen Verpflichtungen gegen die Pächterin zu entziehen.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen.

Er hielt an der Rechtsanschauung fest, die schon wiederholt, so beispielsweise in den Erkenntnissen vom 6. April 1894, Z. 1395, Sammlung Nr. 7821, und vom 5. Oktober 1894, Z. 3610, Sammlung Nr. 8072, dargelegt wurde. Nach dieser Rechtsanschauung erlangt der Pächter einer gewerblichen Konzession (§ 55 G.-D.) durch die Genehmigung als solcher keineswegs eine selbständige und unabhängige Gewerbeberechtigung, sondern lediglich die Anerkennung seiner persönlichen Qualifikation zum Betriebe des gepachteten Gewerbes. Er bleibt aber hiebei von der Person und den Verhältnissen des Konzessionsinhabers durchaus abhängig, wie sich das daraus ergibt, daß das Recht des Pächters zur konzessionsweisen Ausübung des Gewerbes sofort hinfällig wird, sobald auf Seite des Konzessionsinhabers Umstände eintreten, die das Erlöschen, die Zurücknahme oder den Verlust der Konzession zur rechtlichen Folge haben.

Der Pächter kann seine Ansprüche aus dem Pachtvertrage nur gegen den Verpächter im privatrechtlichen Wege geltend machen, kann jedoch, weil ihm im Verhältnisse zum Pächter eine öffentlich-rechtliche Befugnis nicht zusteht, der Gewerbebehörde gegenüber selbständig nicht auftreten, hat also auch nicht den Anspruch auf Gehör über Erklärungen, die der Verpächter in Beziehung auf seine gewerbliche Stellung bei der Gewerbebehörde abgibt. Ebenso wie nur der Verpächter die Genehmigung des Pächters kraft des § 55 G.-D. zu erwirken hat, steht es auch dem Verpächter zu, von der ihm erteilten Genehmigung zur Verpachtung abzusehen; dem Verpächter allein steht es zu, ungeachtet des Bestandes des Pachtverhältnisses die Konzession wirksam zurückzulegen (§ 144 G.-D.).

Nur die Erklärungen des Verpächters sind demnach in diesen Belangen für die Gewerbebehörde von Bedeutung, mag es sich nun um die Frage handeln, ob eine gewerbliche Berechtigung verpachtet sein solle und wer als Pächter in Betracht zu kommen habe, oder aber um die Frage, ob das Gewerbe fortbestehen oder zurückgelegt werden solle (§§ 55 und 144 G.-D.).

Sobald also die Anzeige des Verpächters bei der Gewerbebehörde einlangt, daß er das Gewerbe nicht mehr durch einen Pächter, sondern selbst betreiben will, hat die Gewerbebehörde nur den vormaligen Verpächter des Gewerbes als das Betriebsobjekt für das betreffende Gewerbe anzusehen.

Es ist daher nicht richtig, wenn in der Beschwerde behauptet wird, die Gewerbebehörden seien verpflichtet, vor der Erledigung der bezüglichen Anzeigen des Gewerbeinhabers dem Pächter Gelegenheit zu geben, sich auszusprechen eventuell die endgültige Entscheidung über einen Rechtsstreit zwischen Pächter und Verpächter abzuwarten. Denn der Gewerbebehörde gegenüber kommt als das Subjekt der Gewerbeberechtigung ausschließlich der Verpächter in Betracht. Die Frage aber, welche zivilrechtlichen Beziehungen zwischen dem Verpächter und Pächter des Gewerbes bestehen, ob der Verpächter in allem und jedem seinen zivilrechtlichen Verpflichtungen gegen den Pächter nachkam, ist für die Gewerbebehörde ohne jede Bedeutung. Es läßt sich also nicht behaupten, daß durch die behördliche Kenntnisnahme von der im konkreten Falle vorgekommenen Anzeige des Selbstbetriebes der vorher verpachteten gewerblichen Konzessionen in einer gesetzlich unzulässigen Art im zivilrechtlichen Verhältnisse eingegriffen worden sei. Ein solcher Eingriff läge nicht einmal dann vor, wenn der Verpächter ohne vorgängige Anzeige über die Auflassung des Pachtverhältnisses sofort sein Ge-

werbe unbedingt zurückgelegt hätte. Denn kraft des § 144 G.-D. hat diese Zurücklegung des Gewerbes ohne Unterschied, ob es vorher verpachtet war oder nicht, die Wirkung des Erlöschens der gewerblichen Befugnis. Es mag richtig sein, daß durch die fraglichen Erklärungen, die der Verpächter der Gewerbebehörde gegenüber abgibt, zivilrechtliche Verbindlichkeiten des Verpächters gegenüber dem Pächter verlegt werden; allein dieser Umstand hindert nicht die gewerberechtliche Wirksamkeit solcher Erklärungen, die die Gewerbebehörde kraft der Gewerbeordnung zu respektieren nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist.

Die Beschwerden mußten demnach als unbegründet abgewiesen werden.

### 3.

#### Ernennung von Korrespondenten des k. k. Archivates

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appell vom 4. April 1914, M. D. 1562 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Das k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidentium hat unter dem 23. März 1914, zur Zahl 912/13 folgenden Erlaß an den Herrn Bürgermeister gerichtet:

„Auf Grund des § 11 des mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. Mai 1912 genehmigten Statutes hat der k. k. Archivat die in der angehängten Liste (siehe unten) genannten Persönlichkeiten zu seinen Korrespondenten für das h. o. Verwaltungsgebiet auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

Ich lade Euer Hochwohlgeboren ein, die Korrespondenten, deren Aufgaben aus der bereits mit h. o. Pr. Z. 964/1913 übermittelten Instruktion\*) ersichtlich sind, in ihrer Tätigkeit zu fördern und zu unterstützen, sowie die Ernennung im dortigen Amtsblatte zu verlautbaren.“

#### Verzeichnis

der Korrespondenten des k. k. Archivates für Niederösterreich.

- Dr. Josef Buchner, Skriptor am n.-ö. Landes-Archiv in Wien.
- Dr. Berthold Cernik, Professor an der theologischen Hauslehranstalt und Archivar des Chorherrenstiftes Klosterneuburg.
- Dr. Eugen Frischau, k. k. Notar in Eggenburg.
- Dr. Roman Hödl, Direktor der k. k. Staatslehrerbildungsanstalt in Oberpullabrunn.
- Dr. Josef Lampi, k. u. k. Sektionsrat im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.
- P. Willibald Leeb, Pfarrer in Grünau.
- Dr. Johann Polek, Hofrat, Universitäts-Bibliotheks-Direktor i. R. in Baden bei Wien.
- Dr. Rainer v. Reinöhl, k. k. Gymnasial-Professor i. R., Stadtarchivar in Baden.
- Alois Richter, Alt-Bürgermeister in Retz.
- Dechant Franz Xaver Riedling, Pfarrer in Schwchat.
- P. Martin Riesenhuber, O. S. B. im Stifte Seitenstetten.
- Dr. Vinzenz Karl Schindler, Archivar des Deutschen Ritterordens in Wien.
- Alfred Anthony v. Siegenfeld, k. u. k. Sektionsrat im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.
- Franz Staub, kais. Rat, Archiv-Direktor im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.
- P. Alfons Zál, P. Präm. Pfarrer in Kirchberg an der Wild.

Sievon werden die städtischen Ämter zur Darnachachtung verständigt.

### 4.

#### Neue Durchführungsbestimmungen zum Weingeseze.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 8. April 1914, Z. XII-1023 (M. Abt. IX, 2076):

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 18. März 1914, Z. 12688-I, mit Beziehung auf seinen im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasse vom 22. November 1907, Z. 45031 (h. a. Rund-Erlaß vom 11. Dezember 1907, Z. X a-3580/25), und aus Anlaß der neuen zum Weingeseze erlassenen Durchführungs-Berordnung vom 18. März 1914, R.-G.-Bl. Nr. 69, einvernehmlich mit den Ministerien des Handels und des Innern zur Darnachachtung nachstehendes eröffnet:

1. Ad § 4, letzter Absatz des Weingesezes:

Im Sinne des letzten Absatzes des § 4 des Weingesezes sind die Erzeuger der im § 4, Absatz 1 angeführten Weine verpflichtet, diese Getränke in besonderen, von den für die Herstellung und Lagerung gewöhnlicher Weine verschiedenen Räumlichkeiten herzustellen und auf Lager zu halten. Diese besonderen Räumlichkeiten sind der politischen Behörde I. Instanz bei der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige anzugeben.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist gemäß § 11 des Weingesezes strafbar.

\*) Siehe Norm. Bl. Nr. 30/13.

2. Ad § 5 des Weingesezes:

Der Zusatz von Konsumzucker verfolgt den Zweck, solche Moste, die infolge schlechter, das Reifen der Trauben beeinträchtigender Witterungsverhältnisse zu wenig Zucker enthalten, auf einen normalen Zuckergehalt zu bringen oder alkoholarmen Weinen, die aus solchen Mosten entstanden sind, einen normalen Alkoholgehalt zuzuführen oder die Umgärung fehlerhafter oder kranker Weine zu bewirken.

Die politischen Behörden werden daher bei der Erteilung von Bewilligungen zur Zuckering von Most (Weinmaische) nachstehende Grundsätze zu beobachten haben:

- a) Die Zuckeringbewilligung kann nur ausnahmsweise und nur zur Zuckering eines solchen Mostes erteilt werden, dessen Zuckergehalt wegen Elementarschäden oder wegen ungünstiger Witterung so niedrig geblieben ist, daß der Most tatsächlich einer Zuckering bedarf;
- b) der Zuckergehalt des Mostes darf durch die Vornahme der Zuckering höchstens so weit erhöht werden, als derselbe unter den gegebenen Verhältnissen (das ist unter Berücksichtigung des Produktionsortes, der dort angewendeten Kultivierungsmethode der betreffenden Traubensorten) in normalen Jahren zu sein pflegt;
- c) die Zuckeringbewilligung darf — auch in den unter Punkt a) und b) bezeichneten Fällen — nur zur Zuckering eines solchen Mostes erteilt werden, dessen ursprünglicher Zuckergehalt zur Zeit der Weinlese nicht mehr betragen hat als 15° nach der Klosterneuburger Mostwaage.

In der Erlaubnis zur Zuckering von Most (Weinmaische) und Wein ist sowohl die Menge des zu zuckeringenden Leseproduktes als auch des zuzuführenden Zuckers und überdies die Ortlichkeit zu bestimmen, in der die Zuckering geschehen darf. Hierbei darf in keinem Falle eine größere Menge als 4 kg per Hektoliter bewilligt werden. Außerdem ist der Gesuchsteller dahin zu verständigen, daß die Zuckering nur an dem Tage vorgenommen werden darf, welcher in Gemäßheit Artikels II, Punkt 1 a, Absatz 3, beziehungsweise Punkt 2, Absatz 1 der neuen Durchführungsverordnung zu § 5 des Weingesezes angegeben wurde.

Die Nichtbefolgung der von den politischen Behörden bei Erteilung der Erlaubnis zur Zuckering auferlegten Beschränkungen, beziehungsweise die Nichterfüllung der hiebei von den Behörden gesetzten Bedingungen fällt unter die Strafbestimmungen des § 5, Absatz 2 des Weingesezes.

Ferner hat das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 18. März 1914, Z. 12688-II, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und des Handels zur Darnachachtung folgendes eröffnet:

Gemäß § 5 des Gesezes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, kann nicht bloß für einzelne Personen, sondern unter Umständen auch für ganze Gemeinden oder für das Gebiet ein oder mehrerer politischer Bezirke die Erlaubnis zur Zuckering von Weinmost oder Weinmaische erteilt werden. Handelt es sich um eine Zuckering zum Zwecke der Verbesserung des Leseproduktes, so haben die bezüglichen Gesuche, insofern dieselben von einzelnen Personen eingebracht werden, gemäß Artikel II, Absatz 1 der neuen Durchführungsverordnung, zum obzitierten Geseze nebst den übrigen in der genannten Durchführungsverordnung festgesetzten Angaben auch das Ausmaß der Weinbaufläche, die voraussichtliche Menge sowohl des zu zuckeringenden Leseproduktes, als auch des zuzuführenden Zuckers und die Ortlichkeit (Kellerei, Magazin etc.) zu enthalten, in der die Zuckering geschehen soll.

Diese Gesuchserfordernisse bestehen nicht, insofern es sich um die Erteilung einer Erlaubnis zur Zuckering für ganze Gemeinden oder für das Gebiet einer oder mehrerer politischer Bezirke handelt. Derartige Bewilligungen sollen jedoch nur ganz ausnahmsweise und auf Grund einer eingehenden Prüfung aller eine derartige Maßnahme rechtfertigenden Voraussetzungen gegeben werden.

In allen Fällen, in welchen es sich um eine Zuckering zum Zwecke der Verbesserung des Leseproduktes handelt (Artikel II, Punkt 1 a der neuen Durchführungsverordnung), ist die Bewilligung der Zuckering erst dann zu erteilen, wenn ihre Notwendigkeit unter Beobachtung auf die in dem eingangs erwähnten Ministerial-Erlasse vom 18. März 1914, Z. 12688-I, ad § 5 des Weingesezes in den Punkten 2 a bis c angeführten Voraussetzungen in zweifelsohner Weise festgestellt wurde.

Auch im Falle einer Zuckering nach Punkt 2 der neuen Durchführungsverordnung ist mit der Bewilligung erst dann vorzugehen, wenn die Notwendigkeit der Zuckering festgestellt wurde.

Sowohl die Zuckering zur Verbesserung des Leseproduktes als auch die Zuckering bereits eingelagerten Leseproduktes kann nicht nur den Produzenten, sondern auch den zum Verkehre mit Wein befugten Gewerbetreibenden bewilligt werden.

In Gemäßheit der im selben Ministerial-Erlasse ad 5 des Weingesezes getroffenen Bestimmungen sind die Gesuche um Zuckering vor der bezüglichen Schlußfassung stets den zuständigen Kellerei-Inspektoren behufs Abgabe einer gutachtlichen Äußerung zu übermitteln.

Sollte sich gegebenenfalls eine politische Behörde nicht veranlaßt sehen, die diesfällige gutachtliche Äußerung des Kellerei-Inspektors zur Grundlage ihrer Entscheidung zu machen, so sind vor definitiver Stellungnahme im Gegenstande die betreffenden Aktenstücke unverzüglich dem Ackerbauministerium im Wege der politischen Landesbehörde vorzulegen.

Die im Artikel III, Absatz 4 der neuen Durchführungsverordnung erwähnten Abschriften sind dem zuständigen Kellerei-Inspektor mit aller Beschleunigung zu übermitteln.

Abzüge des zur neuen Durchführungsverordnung erlassenen Regierungscommuniqués werden mit dem Auftrage übermittelt, für die tunlichste Bekanntmachung der vorstehenden Ministerial-Erlasse, etwa durch Einschaltung in das Amtsblatt und durch Verständigung der landwirtschaftlichen Bezirksvereine und der zuständigen Gewerbe-Genossenschaften Sorge zu tragen.

Die Verständigung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses, des niederösterreichischen Landeskulturates der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft und der niederösterreichischen Handels- und Gewerbelammer, endlich der Kellerei-Inspektoren erfolgt von hieraus.

\* \* \*

Erlass des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 22. November 1907, Z. 45031, an alle politischen Landesstellen zur Einführung des Gesezes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehre mit Wein, Weinmost und Weinmaische:

Mit 1. Dezember d. J. tritt das Geseze vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehre mit Wein, Weinmost und Weinmaische und gleichzeitig die zu diesem Geseze erlassene Durchführungsverordnung in Wirksamkeit.

Um eine einheitliche Handhabung des Gesezes herbeizuführen, werden der k. k. Statthalterei (Landesregierung) die nachstehenden Bemerkungen zur Kenntnis gebracht, welche bestimmt sind, den zur Mitwirkung an der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen berufenen Organen als Grundlage für ihre diesbezüglichen Amtshandlungen zu dienen.

Ad § 2.

Das Geseze findet auf alle Getränke Anwendung, deren Grundlage der Saft der frischen Weintrauben ist. Ausgenommen hievon sind nur jene Getränke, welche infolge ihres medikamentösen Charakters vom k. k. Ministerium des Innern als oberster Sanitätsbehörde als pharmazeutische Zubereitungen erklärt werden, und welche in die von dem genannten Ministerium periodisch herausgegebenen Verzeichnisse aufgenommen sind, beziehungsweise jeweils aufgenommen werden. Auf die Erzeugung dieser Getränke und den Verkehre mit denselben finden ausschließlich die vom k. k. Ministerium des Innern erlassenen speziellen Verfügungen Anwendung.

Sterilisierte Traubenmoste werden als Weinmost im Sinne des § 2, Abschn. 1 des Gesezes anzusehen sein.

Ad § 3.

Im § 3 des Gesezes werden jene Behandlungen und Verfahrenarten angeführt, welche nicht als Verfälschung des Weines oder Mostes im Sinne des § 6 zu gelten haben.

Solche Behandlungen sind zunächst alle in der rationellen Kellereibehandlung gesunder oder erkrankter Weine und Moste anerkannten Verfahrenarten, auch wenn bei deren Anwendung geringe Mengen gesundheitsunschädlicher Stoffe in den Wein (Most, Maische) gelangen. Zu den erkrankten Weinen und Mosten sind auch jene zu rechnen, welche erst Anzeichen einer Erkrankung aufweisen.

Derartige in der rationellen Kellereibehandlung anerkannte Verfahrenarten sind in erster Linie alle rein mechanischen Behandlungen und Fäntierungen, wie das Abziehen, Umsfüllen, Filtrieren, Lüften, Pasteurisieren, Besonnen, Gefrieren u. s. w. Das Geseze erwähnt hier ferner ausdrücklich das Schönen mit mechanisch wirkenden Schönmitteln. Als solche kommen dormalen insbesondere in Betracht: Gelatine, Hausenblase, Hühner- und Blut-eiweiß, frisches Blut und frische Milch gesunder Tiere, technisch reine Kasein- und Albuminpräparate, Kläreerden, Kaolin, Tannin und Kellernextrakt.

Das Geseze gestattet hiebei auch die Verwendung von Alkohol, jedoch nur insofern, als dieselbe eine im Rahmen einer rationellen Kellereibehandlung anerkannte Verfahrenart darstellt (Reinigung von Fässern und Flaschen, Vorbereitung gewisser Schönmittel, Behandlung lahmiger Weine und dergl.). Überdies darf diese Verwendung nur in einem solchen Ausmaße erfolgen, daß hiedurch nicht mehr als ein Volumenprozent Alkohol in den Wein gelangt. Hierzu dürfen im Sinne des § 6 des Gesezes nur reiner Spirit, das ist raffinierter, mindestens 95prozentiger fuselreiner Alkohol, oder echte Weindestillate (Weinsprit, Weinbranntwein) verwendet werden. Dagegen wird ein direkter Zusatz von Alkohol, lediglich zum Zwecke der Erhöhung des Alkoholgehaltes im Wein, als unzulässig angesehen werden müssen.

Das Geseze erwähnt in diesem Zusammenhange als zulässige Verfahrenarten noch das Schwefeln, das Umgären, das Auffrischen mit Kohlensäure und das Entfärben mit gereinigter Tier- und Pflanzenkohle.

Was das Schwefeln anbelangt, so erfolgt dasselbe im rationellen Kellereibetriebe dormalen mit Schwefel, Schwefelschnitten oder sondenreiner (verflüssigter) schwefeliger Säure; die genannten Materialien müssen arsenfrei sein. Von einer rationellen Kellereibehandlung wird aber auch nur dann die Rede sein können, wenn die Weine und Moste einer solchen Behandlung unterzogen werden, durch welche ein etwaiger Überschuss an freier schwefeliger Säure vermieden oder doch bis zur Grenze wieder entfernt wird, innerhalb welcher der Wein (Most) als vom Standpunkte des Lebensmittelgesezes einwandfrei angesehen werden kann.

Auf das Umgären des Weines finden, insofern dasselbe unter Verwendung von Zucker erfolgt, die Bestimmungen des § 5 des Gesezes Anwendung; für die solcher Art umgegorenen Weine gelten die Vorschriften des § 7, Punkt 1.

Das Geseze gestattet ferner das Verschneiden von Wein mit Wein sowie mit Weinmost, und zwar ohne weitere Beschränkung. Es ist selbstverständlich, daß auch das Vermischen verschiedener Moste untereinander sowie von Wein, oder Most mit Weinmaische in gleicher Weise zulässig ist. Eine notwendige

Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser Manipulation bildet es aber, daß auch der zum Verschnitte herangezogene Wein oder Most an sich den Erfordernissen des Gesetzes entspricht.

Desgleichen gestattet das Gesetz die Verwendung von reinem, gefälltem, kohlensaurem Kalk zum Zwecke der Entsäuerung des Weines. Das Entsäuren des Weines mit anderen Materialien erscheint daher unzulässig. Was die Menge des zu verwendenden kohlensauren Kaltes anbelangt, so enthält das Gesetz keinerlei nähere Bestimmungen; es bleiben daher auch hiefür die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelgesetzes maßgebend.

Bei der Wiederherstellung erkrankter Weine und Weinmoste, und zwar ausschließlich für diesen Fall, erlaubt das Gesetz auch einen Zusatz von Weinsäure im Höchstmaß von 1 Gramm per Liter und von Natriumbisulfit (doppelschwefligsaures Natrium) im Höchstmaß von 5 Gramm per Hektoliter für zulässig.

Was den letzteren Punkt anbelangt, so ist zu bemerken, daß ein Zusatz von Natriumbisulfit in der angegebenen Menge im Weine oder Moste einen solchen Gehalt an freier schwefliger Säure erzeugen kann, daß dessen Genuß gesundheitsschädlich wäre. Es muß daher auch in diesem Falle, damit den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes entsprochen werde, dem Weine oder Moste vor dem Konsum durch entsprechende Behandlung ein etwaiger Überschuß an freier schwefliger Säure wieder entzogen werden.

Endlich gestattet das Gesetz noch das Auffärben des Weines durch Behandlung mit frischen Rotweinsteirern oder durch Zusatz von Karamel. Mit Rücksicht darauf, daß nach § 6 des Gesetzes der Zusatz von Stärkezucker zum Weine verboten ist, muß der zum Auffärben verwendete Karamel aus reinem Rohr- oder Rübenzucker bereitet sein.

#### Ad § 4.

Für die Herstellung einzelner Kategorien von Weinen, und zwar von Süß(Desert)weinen, Schaumweinen, sowie aromatisierten und gewürzten Weinen, gestattet das Gesetz gewisse Ausnahmen von den für die Herstellung von Wein im allgemeinen festgesetzten Bestimmungen, indem für die Bereitung der genannten Getränke — außer den im § 3 des Gesetzes gestatteten — noch gewisse andere Verfahrensarten und Zusätze als zulässig erklärt werden.

Bei der Herstellung von Süß(Desert)weinen ist die Verwendung von technisch reinem Rohr- und Rübenzucker (Konsumzucker), Rosinen oder Korinthen und der Zusatz von Alkohol in solcher Menge gestattet, daß das Produkt nicht mehr als 22,5 Volumprozent Alkohol enthält.

Unter Süß(Desert)weinen werden solche Weine verstanden, welche an Alkohol oder Zucker oder an beiden reich sind und sich durch einen diesen Getränken eigentümlichen Geschmack oder Geruch auszeichnen. Als Regel kann angenommen werden, daß solche Weine im fertigen Zustande mindestens 12 Volumprozent Alkohol und überdies noch unvergorenen Zucker enthalten und daß der Alkohol- und der Zuckergehalt zusammen einem Gehalt von mindestens 260 Gramm Zucker im Liter entsprechen. Dieses Verhältnis wird dadurch ermittelt, daß dem effektiven Gehalte des Weines an unvergorenem Zucker jene Zuckermenge zugezählt wird, welche sich aus der Umrechnung des Alkoholgehaltes auf Zucker ergibt. Hierbei hat die Umrechnung des Alkoholgehaltes (Volumprozent) auf Zucker im Verhältnis von 1:1,6 zu erfolgen. Es wäre daher unzutreffend, wenn jemand schon deshalb für einen Wein den Charakter eines Süß- oder Desertweines in Anspruch nehmen wollte, weil dieser Wein einen Zusatz von Zucker oder Alkohol erhalten hat.

Bei der Herstellung von aromatisierten und gewürzten Weinen dürfen nebst den im § 3 und — für Süß- und Desertweine — im § 4, Alinea 2, des Gesetzes gestatteten Verfahrensarten und Zusätzen auch die für die Erzielung der beabsichtigten Geschmackswirkung erforderlichen Zusätze Verwendung finden. Zu diesen Getränken gehören namentlich die sogenannten Vermutweine sowie die sonstigen Bitterweine, insofern sie nicht im Sinne des § 2, Alinea 2 des Gesetzes als medikamentöse Weine erklärt wurden.

Bei der Herstellung von Schaumweinen, das heißt jener schäumenden Flaschenweine, welche entweder durch Flaschengärung oder durch Imprägnierung mit reiner Kohlensäure unter Zusatz von Kognak oder Feinsprit und Zucker erzeugt werden, sind zum Zwecke der Erzielung eines entsprechenden Säuregehaltes und Buletts auch jene gemäß § 6 des Gesetzes sonst unstatthafter Verfahrensarten und gesundheitsunschädlichen Zusätze gestattet, welche in der rationellen Schaumweinfabrikation üblich sind.

Jene Weine, welche die Grundlage für die Bereitung der im § 4 des Gesetzes erwähnten Getränke zu bilden bestimmt sind, müssen im übrigen den Bestimmungen des Gesetzes vollkommen entsprechen.

Unter Konsumzucker wird nur Zucker in fester Form mit mindestens 99,3 Polarisationsprozenten, von Saccharose herrührend, zu verstehen sein.

#### Ad § 5.

Das Gesetz gestattet den Zusatz von reinem Rohr- und Rübenzucker (Konsumzucker) zum Weine auf Grund spezieller von der politischen Behörde erster Instanz, beziehungsweise von der politischen Landesbehörde zu erteilenden Bewilligungen. Die näheren Bestimmungen, namentlich über den Inhalt und die Art der Einbringung der bezüglichen Gesuche, sind in der Durchführungs-Verordnung zum Weingesetze enthalten. Die zur Erteilung dieser Erlaubnis kompetenten politischen Behörden haben die bezüglichen Ansuchen sofort nach deren Einlangen in Behandlung zu nehmen und die Erledigung an den Gesuchsteller binnen kürzester Frist abgeben zu lassen. Eine besonders beschleunigte Erledigung der Gesuche um die Erlaubnis zur Zuckering wird namentlich in jenen Fällen zu erfolgen haben, in denen es sich um eine infolge von Elementarereignissen vorzeitig eingeleitete Lesé handelt.

Bezüglich des Begriffes „Konsumzucker“ wird auf die Bemerkungen dieses Erlasses zu § 4 des Gesetzes verwiesen.

#### Ad § 6.

Die Verwendung anderer als der in den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes gestatteten Verfahrensarten und Zusätze und die Beimengung von anderem als reinem Rohr- und Rübenzucker (Konsumzucker) bei der Herstellung von Wein wird vom Gesetze als Verfälschung des Weines (Mostes) bezeichnet und ist nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes strafbar. Im dritten Absätze des § 6 werden eine Reihe von Materialien beispielsweise angeführt, welche heute vielfach Verwendung finden, deren Beimengung zum Weine aber in Hinkunft — abgesehen von den in § 4 für Süß(Desert)weine, Schaumweine und aromatisierte Weine festgesetzten Ausnahmen — eine Verfälschung des Weines begründen würde.

#### Ad § 7.

Die Bestimmung, wonach im Sinne der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes Wein, welcher einen Zuckerzusatz erhalten hat, nicht als Natur- oder Originalwein oder dergleichen bezeichnet werden darf, findet auch auf solchen Wein Anwendung, welcher durch Vergärung von gezuckertem Most entstanden ist. Das gleiche gilt für Verschnitte von Naturmosten und -weinen mit gezuckerten Mosten und Weinen.

Dagegen findet die Bestimmung des § 7 keine Anwendung auf solche Süß(Desert)weine, welche zwar die in dem vorliegenden Erlasse zu § 4 des Gesetzes angeführten Merkmale aufweisen, aber ohne Verwendung von Zucker, Rosinen oder Korinthen oder von Alkohol in einem ein Volumprozent übersteigenden Ausmaße erzeugt wurden.

Derartige Getränke, wie solche zum Beispiel in manchen Gegenden durch Aufguss von Wein oder Most auf Trockenbeeren desselben Produktionsgebietes und desselben Jahrganges hergestellt werden (Ausbruchweine), können daher auch weiterhin als Natur(Original)wein oder Natur(Original)süßwein oder unter einer ähnlichen Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

#### Ad § 8.

Dieser Paragraph enthält zunächst das unbedingte Verbot, weinähnliche und weinhaltige Getränke (Kunst- und Halbwein) zum Zwecke des Verkaufes herzustellen, feilzuhalten oder zu verkaufen.

Was die weinähnlichen Getränke anbelangt, sind Obst- und Beerenwein, Malzwein und Met ausdrücklich von dem erwähnten Verbote ausgenommen.

Als weinhaltige Getränke (Halbweine) werden im Gesetze die nachstehenden Getränke aufgeführt:

- Tresterwein; auf die Erzeugung desselben für den eigenen Hausbedarf finden jedoch die im § 9 des Gesetzes und Artikel III der Durchführungs-Verordnung enthaltenen Ausnahmsbestimmungen Anwendung;
- gestreckter, verlängerter Wein; das Wässern des zum Verkaufe bestimmten Weines (Mostes) und die Feilhaltung und der Verkauf gewässerten Weines (Mostes) ist somit auch dann verboten, wenn keine anderweitigen Zusätze beigegeben wurden;
- Hefewein;
- Gemische von Wein mit weinhaltigen Getränken sowie mit Obst-, Beeren-, Malzwein und Met oder mit anderen weinähnlichen Getränken.

#### Ad § 9.

Durch die Bestimmung des § 9 des Gesetzes wird die Herstellung und Verwendung von Tresterwein für den eigenen Hausbedarf, einschließlich der Bediensteten (Gesinde, Angestellte), an eine Anzeigepflicht gebunden. Diese Anzeigepflicht sowie die in der Durchführungs-Verordnung diesbezüglich erlassenen näheren Verfügungen sollen dazu dienen, die Kontrolle über die bestimmungsgemäße Verwendung des erzeugten Tresterweines zu erleichtern und etwaige Mißbräuche hintanzuhalten.

#### Ad § 10.

Zu dem im § 10 des Gesetzes bezeichneten Räumen gehören namentlich Presshäuser, dann die Kellereien (Lager- und Schankkeller) der Produzenten, Händler und Wirte, die Verkaufsstätten der Weinhändler und aller jener, welche sich mit dem Verkaufe von Wein befassen, sowie die Betriebsstätten der Gastwirte.

Bei Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Falle der gesetzlichen Anordnung Genüge geleistet wurde, wird namentlich der Zweck, den das Gesetz mit dieser Vorschrift verbindet, in Betracht zu ziehen sein.

## 5.

### Berechtigung der Wäschewarenherzeuger zur Wiedererzeugung.

Erlaß der I. I. n.-ö. Statthalterei vom 29. April 1914, Z. Ia-1240/8, M. B. N. VIII, 823/1 ex 1914 (Normalenblatt des Magistrates Nr. 22):

Mit der Entscheidung vom 18. Dezember 1912, Z. Ia-2201/1, hat die Statthalterei im Grunde des § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung entschieden,

daß F. B. in Wien auf Grund seiner Gewerbeberechtigung zum Betriebe des Pfaidlergewerbes auch zur Erzeugung von Niedern berechtigt ist, weil Nieder im allgemeinen als Wäscheflüße zu betrachten sind.

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 18. April 1914, Z. 27837, dem von der Genossenschaft der Niedererzeuger in Wien hiegegen eingebrachten Refurse in der Erwägung keine Folge gegeben, daß Nieder zur Unterleitung gehören wie die Wäsche und daß ebenso wie das Pfaidlergewerbe auch die Erzeugung von Niedern derzeit ein freies Gewerbe ist, sowie, daß sich mit dieser Erzeugung seit jeher auch die Pfaidler (Wäschewarenherzeuger) befaßt haben, weshalb gewerberechtlich nicht behauptet werden kann, daß die Niedererzeugung einem besonderen Gewerbe vorbehalten bleiben muß.

**6.**

**Eisenbahnbauverfahren; Gebührenbehandlung von Eingaben und Protokollen. — Vorschrift.**

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Mai 1914, Z. VI-1065:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, Abt. V, sowie an die Stadträte von Wiener-Neustadt und Bad-Ischl an der Ybbs.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen mit Erlaß vom 24. April 1914, Z. 33346/8 ex 1913 folgendes eröffnet:

Wiederholt ist wahrgenommen worden, daß die im Eisenbahnbauverfahren vorkommenden Eingaben und Protokolle nicht ordnungsmäßig verbüchert worden sind.

Die k. k. Statthalterei in Wien wird eingeladen, dafür Sorge zu tragen, daß zur Vermeidung der nachteiligen gebührengesetzlichen Folgen die bezeichneten Eingaben und Protokolle, soweit nicht die persönliche Gebührenbefreiung der k. k. Staatsbahnen oder eine Stempel- und Gebührenbefreiung nach der Konzession der beteiligten Eisenbahn in Frage kommt und nach den Gesetzen über Bahnen niederer Ordnung: Artikel V, lit. a des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, Artikel V und VII, Artikel VIII, IX, XI und XII des Gesetzes vom 8. August 1919, R.-G.-Bl. Nr. 149, noch wirksam ist — was im Protokolle stets ausdrücklich zu konstatieren sein wird — ordnungsmäßig verbüchert werden.

Es kommen insbesondere in Betracht Eingaben und Protokolle, betreffend die Traffenrevision, Stations-Kommission, die politische Begehung, die kommissionelle Verhandlung und Kollaudierung der feuer sichereren Herstellungen, die technisch-polizeiliche Prüfung etc.

Die Erhebungen und Verhandlungen, betreffend die Feststellung des Gegenstandes und Umfangs der durch den Bahnbau veranlaßten Enteignung genehmigen, wenn sie nicht in Verbindung mit anderen gebührenpflichtigen Verhandlungen vorgenommen werden, die bedingte Gebührenbefreiung nach L. P. 102, lit. f des Gebührengesetzes.

Eingaben um Verhandlungen, welche Ansprüche nach § 10, lit. b und lit. c des Eisenbahn-Konzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, zum Gegenstande haben, sind im allgemeinen gebührenpflichtig.

**7.**

**Jug. J. J. Müller's explosions-sicherer Benzin-lagerungsbehälter System „Absolut“; Zulassung.**

Erlaß des Wiener Magistrates vom 22. Mai 1914, M. Abt. IV, 6471/13:

Auf Grund der vom Stadtbauamte und vom Kommando der städtischen Feuerwehr abgegebenen Gutachten wird gegen die Verwendung des vom Ingenieur J. J. Müller, III., Strohgasse 6, in den Handel gebrachten Lagerungsbehälters für Benzin nach dem patentierten System „Absolut“ gemäß der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung vom feuer- und sicherheitspolizeilichen Standpunkte unter folgenden Bedingungen grundsätzlich kein Anstand erhoben:

1. Bei Aufstellung des Apparates in Verkaufs-, Geschäfts- und Betriebsräumen und hinsichtlich der einzulagernden Menge der brennbaren und explosionsfähigen Flüssigkeiten sind die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 29. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, oder etwa an ihre Stelle tretenden Vorschriften genau einzuhalten.

2. Das Lagerungsgefäß ist auf einem gemauerten oder betonierten Fundamente derart aufzustellen, daß ein Senken oder Umkippen des Gefäßes sicher vermieden werde.

3. Der Fußboden des Raumes, in dem das Lagerungsgefäß aufgestellt werden soll, muß aus undurchlässigem, feuer sicherem Materiale hergestellt sein und eine Umfassung aus ebensolchem Materiale von solcher Höhe erhalten, daß der Raum zwischen den Umfassungswänden ausreicht, die gesamte Menge der eingelagerten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

4. Das Lagerungsgefäß darf nur aus Kesselblech hergestellt werden; Zusammenstöße von Blechen sind autogen zu schweißen, so daß Ritzstellen oder Riten vermieden werden. Der Behälter ist innen und außen zu verzinken.

5. Die Verbindung der Armaturen und Rohre mit dem Behälter darf nur mittels Verschraubung und Verlötlung, nicht durch Verlötlung allein, erfolgen.

6. Rohrleitungen sind aus Schmiedeeisen oder schmiedebarem Eisen herzustellen.

7. Das Entlüftungrohr ist unmittelbar ins Freie zu führen, und muß wenigstens 2-50 m über dem Erdboden ausmünden; das Ende des Rohres muß wenigstens 1 m von den nächsten Tür- und Fensteröffnungen entfernt sein.

8. Das Abfüllen der explosionsfähigen Flüssigkeiten von den Fässern in den Lagerbehälter hat mittels Stahlschlauches und Stechhebers zu erfolgen. Letzterer ist gasdicht in das Faß einzuschrauben.

9. Um die Bewilligung zur Ausstellung der Apparate ist in jedem einzelnen Falle bei dem zur Amtshandlung berufenen magistratischen Bezirksamte anzufuchen.

10. Für den Fall, als mit diesem Apparate unglückliche Erfahrungen gemacht werden, behält sich der Magistrat die Stellung weiterer Bedingungen, allenfalls auch die Zurücknahme dieser Zulassungserklärung vor.

**8.**

**Sieben-Uhr-Ladenschluß.**

Berordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1914, Z. Ia-1261/28, betreffend den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben im Gebiete der Stadt Wien, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 41:

Auf Grund des § 96 e, Absatz 3 der Gewerbeordnung wird angeordnet wie folgt:

**§ 1.**

Im Gebiete der Gemeinde Wien sind in den Monaten Jänner, Februar, März, Juli und August bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Laden) vollzieht, diese Räumlichkeiten samt den zu ihnen gehörigen Kontoren und Magazinen um 7 Uhr abends zu schließen.

In den im Absätze 1 bezeichneten Monaten ist das Feilbieten von Waren im Umherziehen und auf der Straße nach 7 Uhr abends verboten, sofern nicht im Sinne des § 96 i G.-D. von der Gewerbebehörde Ausnahmen in Bezug auf das Feilbieten von Waren auf der Straße zugelassen werden.

**§ 2.**

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf für den Kundenverkehr offene Geschäftsräumlichkeiten (Laden), in denen ausschließlich Naturblumen oder Lebensmittel verkauft werden, sowie auf das Feilbieten von Naturblumen und Lebensmitteln im Umherziehen und auf der Straße.

Bei Betrieben, in denen nebst anderen Waren vorwiegend Lebensmittel verkauft werden, gilt die gleiche Ausnahme, jedoch nur für den Verkauf der Lebensmittel.

**§ 3.**

Die Bestimmungen des § 1 finden ferner keine Anwendung:

- a) an Sonntagen;
- b) an jenen Werktagen, die unmittelbar vor katholische Feiertage fallen, an denen in Wien nach dem Herkommen das Ladengeschäft ruht;
- c) in der Karwoche.

**§ 4.**

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Warenverkehr der Konsumvereine und anderer Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

**§ 5.**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

**9.**

**Verkehrseinschränkungen auf der Sophienbrücke.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 23. Mai 1914, M. U. IV, 2787:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 17 (Gemeindestatut), werden für des Befahren der Sophienbrücke im III. Bezirke folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

1. Menschenansammlungen sowie die Benützung der Fahrbahn durch Fußgänger sind verboten.

2. Falls die Brücke mit einem Zuge oder von zwei Zügen der städtischen Straßenbahnen befahren ist, dürfen gleichzeitig nur Fuhrwerke mit einem Gesamtgewichte von höchstens drei Tonnen über die Brücke verkehren.

3. Wenn die Brücke von Zügen der städtischen Straßenbahnen ganz frei ist, können Lasten mit einem Gesamtgewicht bis zu 6 Tonnen über die Brücke verkehren.

4. Der Verkehr von Fuhrwerken mit mehr als 6 Tonnen Gesamtgewicht ist verboten.

Übertretungen dieser Vorschrift werden gemäß §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

### 10.

#### Krankenhaus Eggenburg. — Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 25. Mai 1914, Z. VI-1169 (M. Abt. X, 5728), dem Wiener Magistrat nachstehende Kundmachung übermittelt:

#### Kundmachung

des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Mai 1914, Z. VI-1169, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage der I. Klasse im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Eggenburg.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus in Eggenburg vom Tage der Verlautbarung an gerechnet in der I. Verpflegsklasse mit 5 K per Kopf und Tag festgesetzt.

### 11.

#### Anfaffung des Durchfahrtsverbotes für die Laurenz-gasse im V. Bezirke.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 27. Mai 1914, M. Abt. IV, 3972/13:

Der Magistrat findet sich bestimmt, die hierämtliche Kundmachung vom 4. August 1902, M. Abt. IV, 732/02, betreffend das Verbot der Durchfahrt durch die Laurenzgasse im V. Bezirke für sämtliches Straßenfuhrwerk, mit Rücksicht auf die in letzterer Zeit durch den Umbau mehrerer Häuser erzielte Verbreiterung dieser Gasse außer Kraft zu setzen.

Hievon wird zur Kenntnisnahme die Mitteilung gemacht.

### 12.

#### Krankenhaus Waidhofen an der Thaya. — Festsetzung von drei Verpflegsklassen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 30. Mai 1914, Z. VI 788 (M. Abt. X, 5799), dem Wiener Magistrat nachstehende Kundmachung übermittelt:

#### Kundmachung

des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Mai 1914, Z. VI-788/1, betreffend die Festsetzung der Verpflegstagen im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Einführung einer I., II. und III. Verpflegsklasse im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya genehmigt und die Verpflegstagen vom Tage dieser Kundmachung angefangen für die I. Verpflegsklasse mit 10 K, für die II. Verpflegsklasse mit 5 K und für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 2 K 50 h per Kopf und Tag festgesetzt.

### 13.

#### Königlich niederländischer Honorar-Generalkonsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Mai 1914, Z. IX-797/2:

Seine k. u. l. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 25. April 1914, dem Bestallungsdiplome des zum königlich niederländischen Honorar-Generalkonsul in Wien ernannten Johann Zacharias L a p a i r das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Konsularfunktionen zuzulassen sein. (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1914, Z. 5089/M. I.)

Der Amtssprengel des königlich niederländischen Honorarkonsulates in Wien erstreckt sich unter anderem auch auf ganz Niederösterreich.

### 14.

#### Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 8. Juni 1914, M. B. A. I, 12548:

Das Bezirksamt erteilt im Sinne der §§ 15, Punkt 14 und 141 G.-D. dem Herrn Michael Wallace, k. u. l. Hoflieferant, I., Tegetthoffstraße 3, die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte I., Tegetthoffstraße 3.

Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 4053/k/I eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 32345/I belassen.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Franz Demmel, geboren 1876 zu München in Bayern, heimatberechtigt in München, Land Bayern, wohnhaft Mödling, Elisabethstraße 5, zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbenannten Unternehmens gemäß § 55 G.-D. genehmigt.

### 15.

#### Verkehrsregelung auf dem Hamerlingplatze im VIII. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 9. Juni 1914, M. A. IV, 3030:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird den Fuhrwerken aller Art die Durchfahrt durch die zwischen der Sodagasse und der Kupfagasse längs des Gebäudes des k. u. l. militärgeographischen Institutes (VIII., Hamerlingplatz 3) verlaufende Fahrbahn des Hamerlingplatzes im VIII. Bezirke verboten.

Die Zufahrt zum Gebäude des k. u. l. militärgeographischen Institutes (VIII., Hamerlingplatz 3) wird hiedurch nicht berührt.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

### 16.

#### Persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinde Wien gemäß § 69 und Tarifpost 75 b Gebührengesetzes bei Einbeziehung von Straßengrund gemäß § 9 der Wiener Bauordnung.

Zufolge Baukonsenses des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 30. April 1909, M. Abt. XIV, 31120/08, gelangte bei der Liegenschaft Einl.-Z. 277 des Grundbuches Ruzsdorf im XIX. Bezirke eine Grundfläche des Straßengrundes in der Ruthgasse Parz. 922 im Ausmaße von 33-90 m<sup>2</sup> zur Mitverbauung.

Der Einlösungsbetrag für diese Grundfläche wurde auf Grund des Stadtrats-Beschlusses vom 16. Oktober 1912, P. Z. 16786, mit 1360 K einverhändlich festgesetzt.

Mit dem Zahlungsauftrage Reg. P. 448/14 hat das k. k. Zentral-Lar- und Gebührenbemessungsamt in Wien der Gemeinde Wien und den Eigentümern der obgenannten Liegenschaft als Erwerbern des einzubeziehenden Straßengrundes zur ungeteilten Hand eine 3prozentige Übertragungsgebühr von dem vereinbarten Einlösungsbetrage samt 10 Prozent städtischen Zuschlag vorgeschrieben.

Über den hiegegen eingebrachten Rekurs des Magistrates, M. Abt. I, 2123/14, hat die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion mit dem Erlasse vom 30. Mai 1914, Z. IX, 774, folgende Entscheidung gefällt:

„Dem Rekurse gegen die unter der G.-R.-P. 448/14 der Finanzlasta XIX vorgeschriebene Immobilargebühr per 40 K 80 h samt Wiener städtischen Zuschlag wird Folge gegeben, und die Gemeinde Wien gemäß § 69 und Tarifpost 75 b Geb.-Ges. von der Zahlungspflicht ganz losgesprochen.“ (M. Abt. I, 3985/14.)

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.**

**A. Reichsgesetzblatt.**

**Nr. 106.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 12. Mai 1914, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Punkte 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196, über den nach § 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, zum Antritte der im § 15, Punkte 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, beziehungsweise des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, angeführten konzessionierten Gewerbe erforderlichen Nachweis der besonderen Befähigung.

**Nr. 107.** Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 13. Mai 1914, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabe für die Führung des Defonatsamtes in Ansehung des neuerrichteten Defonates Ober-Bozrau und des in seinem Sprengel geänderten Defonates Groß-Meseritsch in der Diözese Brünn festgesetzt wird.

**Nr. 108.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 14. Mai 1914, betreffend den Vollzug der Ein- und Auszahlungen für Rechnung der Zentral-Verwaltung der k. k. Post- und Telegraphenanstalt.

**Nr. 109.** Verordnung des Handelsministers vom 23. Mai 1914, betreffend die Abänderung der Befoldungsverhältnisse und der Pensionen der Kalkulantinnen des k. k. Postsparkassenamtes.

**Nr. 110.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. Mai 1914, über die Zuweisung der vollen Gerichtsbarkeit an das k. u. k. Vize-Konsulat in Adafia.

**Nr. 111.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. April 1914, betreffend die Erteilung von Austrittsbefähigungen für Ausfuhrwaren durch die Zollämter.

**Nr. 112.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Mai 1914, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes II. Klasse in Wiefenrheine (Borarlberg).

**Nr. 113.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 28. Mai 1914, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

**Nr. 114.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 26. Mai 1914, betreffend die Errichtung eines besonderen Gewerbe-Inspektorates für den Bau der Wasserstraßen mit dem Sitze in Kralau.

**Nr. 115.** Verordnung des Justizministers vom 27. Mai 1914, über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zur Schweiz.

**Nr. 116.** Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1914, über die Teilung von Katastral-Parzellen und die Verbüchierung des Erwerbes von Liegenschaften geringen Wertes (Parzelleneinteilungs-Novelle).

**Nr. 117.** Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1914, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

**Nr. 118.** Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1914, betreffend die Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Gerichtsentlastungs-Novelle).

**Nr. 119.** Verordnung des Ministers für Landesverteidigung vom 23. Mai 1914, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 130, über die Militärstrafprozessordnung für die gemeinsame Wehrmacht.

**Nr. 120.** Verordnung des Ministers für Landesverteidigung vom 23. Mai 1914, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 131, über die Militärstrafprozessordnung für die Landwehr.

**Nr. 121.** Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsminister, des Ministers des Innern und des Justizministers vom 23. Mai 1914 zur Durchführung des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 130, über die Militärstrafprozessordnung für die gemeinsame Wehrmacht.

**Nr. 122.** Verordnung der Minister für Landesverteidigung, des Innern und der Justiz vom 23. Mai 1914 zur Durchführung des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 131, über die Militärstrafprozessordnung für die Landwehr.

**Nr. 123.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1914, betreffend die Umwandlung des Hauptzollamtes II. Klasse in Capodistria in ein Nebenzollamt I. Klasse und Aufassung des dortigen Salzamtes.

**Nr. 124.** Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Mai 1914 zur Vollziehung des Artikels 1, B, Z. 3 und 4, der Branntweinsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 11.

**Nr. 125.** Verordnung des Justizministeriums vom 2. Juni 1914 über die Durchführung einiger Bestimmungen der Gerichtsentlastungs-Novelle.

**Nr. 126.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Juni 1914, betreffend die Bildung neuer Erwerbsteueranlagungsbezirke für die Amtssprengel der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaften in Elbogen und Kralup.

**Nr. 127.** Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 5. Juni 1914, betreffend die Abhaltung der Prüfungen für Bewerber um die Befugnis eines Ziviltchnikers (Zivilingenieurs oder Ziviogeometers).

**Nr. 128.** Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 6. Juni 1914, betreffend die Begünstigungen für die Studierenden an den montanistischen Hochschulen, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten.

**Nr. 129.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Juni 1914, betreffend die Abänderung der mit der Kundmachung vom 16. November 1897, R.-G.-Bl. Nr. 268, bestimmten Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Einkommensteuerberufungskommissionen.

**Nr. 130.** Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1914 wegen Nichtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. März 1914, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien.

**B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.**

**Nr. 41.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1914, Z. Ia-1261/28, betreffend den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben im Gebiete der Stadt Wien.\*

**Nr. 42.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1914, Z. XI b-375/2, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1914.

\* Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig abgedruckt.

**Nr. 43.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Mai 1914, Z. VI-1136/30, betreffend die Erlassung eines neuen Kurstatutes für den Kurort Baden.

**Nr. 44.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Mai 1914, Z. XI b-300/1, betreffend die der Gemeinde Limbach im Gerichtsbezirke Zweitl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 45.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Mai 1914, Z. XI b-366/1, betreffend die der Gemeinde Rohrbach an der Gölßen im Gerichtsbezirke Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 46.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Mai 1914, Z. XI b-313/1, betreffend die der Gemeinde Trautmannsdorf im Gerichtsbezirke Geras erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 47.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Mai 1914, Z. XI b-369/1, betreffend die der Gemeinde St. Veit an der Gölßen im Gerichtsbezirke Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 48.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. April 1914, Z. X-881/9, betreffend die Eröffnung eines öffentlichen Landungsplatzes in Dorf-Aggösbach.

**Nr. 49.** Gesetz vom 16. Mai 1914, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1910, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 118, betreffend die Verpflichtung der Besitzer von Gebäuden und gewerblichen Anlagen in der Stadt Laa an der Thaya zum Anschlusse an die städtische Wasserleitung und zur Entrichtung einer Wasserleitungsgebühr, abgeändert werden.

**Nr. 50.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Mai 1914, Z. VI-1169, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstaxe der I. Klasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Eggenburg.

**Nr. 51.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1914, Z. XI b-302/1, betreffend die der Gemeinde Schrems im Gerichtsbezirke Schrems erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 52.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Mai 1914, Z. XI b-309/1, betreffend die der Gemeinde Hernstein im Gerichtsbezirke Pottenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 53.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Juni 1914, Z. XI b-305/2, betreffend die der Gemeinde Dogenneustedt-Streifung im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen in der Katastralgemeinde Streifung.

**Nr. 54.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Juni 1914, Z. XI b-414/1, betreffend die der Gemeinde Kibitz im Gerichtsbezirke Ravelsbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.